Zweifelsfall zur Zulässigkeit der Anwendung von SV 188

Bild 1: Angaben zur Nennenergie auf dem Außengehäuse des „Akku“



Ist die Angabe von zwei verschiedenen Daten grundsätzlich zulässig?
In welchen Sprachen müsste die Unterscheidung erkennbar sein?

Es scheinen hier im Gehäuse 3 getrennte „Batterien“ mit je 54 Wh drin zu sein.



Auf der Außenverpackung von je 2 „Akkus“(?) ist die Angabe zur Nennenergie (bezogen auf einen) nochmals ident zum Außengehäuse angegeben.
Kein 4G-Karton.



Der Karton ist markiert nach 5.2.1.9.2



Transportsicherung



Im gelben Gehäuse stecken 3 Einzelbatterien je 54 Wh. Die Transportsicherung wird auf das Gehäuse geschoben. Dadurch erfolgt eine „elektrische Trennung" der 3 Batterien im Gehäuse und die 100 Wh werden unterschritten, Somit kann die SV 188 angewandt werden (nach Auskunft des Lieferanten).